

Satzung

der

Haspa Musik Stiftung

Präambel

Stiftungszweck ist die Entwicklung und Stärkung des Hamburger Musiklebens. Die Stiftung will einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung Hamburgs als bedeutende Musikmetropole leisten. Der Schwerpunkt wird auf der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen durch musikalische Früherziehung und dauerhafte Weiterbildung sowie der ersten Schritten in die Arbeitswelt liegen.

Im Vordergrund der Förderung steht die Musik in der Ausbildung, Lehre, Erziehung, Therapie, Performance und Forschung.

Gefördert werden sollen alle gängigen Musikrichtungen, -stile und -arten:

- von der Klassik über die Volksmusik bis zur Populärmusik
- von Kinder- über Jugend- bis zur Seniorenmusik

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen:

Haspa Musik Stiftung

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Haspa Hamburg Stiftung (nachfolgend „Stiftungsverwalterin“ genannt). Die Stiftungsverwalterin wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsverwalterin dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.

§ 2 Stiftungszweck

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung sowie der Mildtätigkeit. Gefördert werden sollen andere steuerbegünstigte Körperschaften in der Metropolregion Hamburg durch die Weiterleitung finanzieller Mittel.
2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke.

3. Bei der Förderung der in Ziffer 1 beispielhaft aufgeführten Einrichtungen bzw. Projekte darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke mit der Auflage weitergeben, dass die Zuwendungen
 - für langlebige Wirtschaftsgüter und Investitionen
 - für therapeutische und pädagogische Maßnahmen
 - für Stipendien für Musikausbildung
 - für Förderpreise des Musikengagements

verwendet werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass mit dem zu fördernden Projekt noch nicht begonnen worden ist und die Förderung den von der Institution betreuten Personen unmittelbar zugute kommt.

4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Stiftungsverwalterin zu verwalten.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können.
Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
6. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Personen.
2. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind zwei Mitglieder des Vorstandes der Hamburger Sparkasse AG (Haspa), darunter ein Vertreter der Stiftungsverwalterin. Ein Vorstandsmitglied der Haspa ist Vorsitzender des Vorstandes dieser Stiftung. Stellvertretender Vorsitzender ist das weitere Mitglied aus dem Vorstand der Haspa.
3. Die geborenen Mitglieder wählen zwei Personen als weitere Mitglieder (gekorenes Mitglied). Die Amtszeit der gekorenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Beim Ausscheiden der gekorenen Mitglieder wählen die geborenen Mitglieder die nachfolgenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied der Haspa Musik Stiftung vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein gekorenes Mitglied jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 5 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat neben dem Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Förderprojekte und Verwendung der Erträge. Außerdem wirbt das Kuratorium für die Unterstützung der Stiftung.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf Personen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratoriumsmitglied sollte bei Ernennung bzw. Wiederwahl nicht das siebzigste Lebensjahr überschritten haben.
4. Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit langjähriger, enger Verbindung zur Haspa (ehem. Vorstandsmitglied u./o. Mitglied des Gremiendoppelbandes.) Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Mitglieder.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stiftungsverwalterin ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Der Vorstand wählt fünf bis zwölf Mitglieder des Kuratoriums. Hierbei soll es sich um bekannte Persönlichkeiten der Hamburger Kultur- und Musiklebens handeln.

3. Der Vorstand kann zwei geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Stiftungsverwalterin einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
5. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
7. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen folgende Tätigkeiten:

1. Die Durchführung der Vorstandssitzungen und Kuratoriumssitzungen.
2. Die Begleitung der Förderprojekte (z.B. Antragsbearbeitung, Vorauswahl der Förderprojekte, Vorbereitung der Ausschüttungen der Fördermittel).
3. Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Kommunikation und Marketing.

§ 8 Stiftungsverwalterin

1. Die Stiftungsverwalterin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Stiftungsverwalterin innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 9 Kosten

1. Die der Stiftungsverwalterin für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, d.h. insbesondere Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren bzw. sonstige Gebühren, werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige der Stiftungsverwalterin von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter.

2. Die Stiftungsverwalterin selbst wird für die Verwaltung des Vermögens bzw. die Abwicklung der Fördermaßnahmen keine Verwaltungsgebühr erheben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es kann von der Stiftungsverwalterin abweichend festgelegt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist. Der Vorstand kann auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch im weitesten Rahmen die Förderung kultureller Zwecke und der Bildung umfassen und steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stiftungsverwalterin.

§ 12 Auflösung

1. Der Vorstand und die Stiftungsverwalterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, der Wissenschaft oder der Bildung sowie mildtätiger Zwecke.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.